



**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz –Tirol

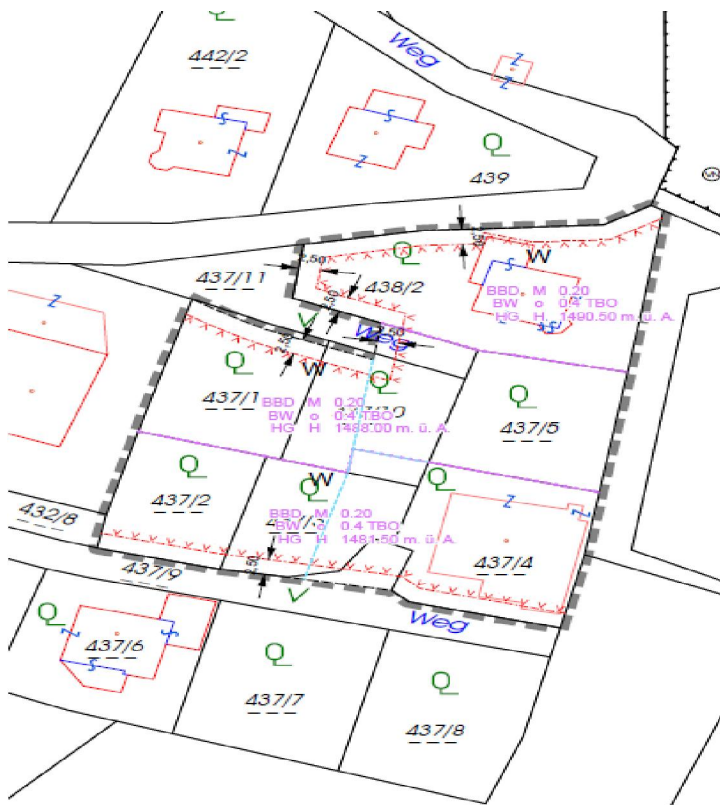


**Amtsleiter
Georg Klammer**
9941 Kartitsch 80
Tel.: 04848/5248 FAX: DW 15
gemeindeamt@kartitsch.at

KUNDMACHUNG

ZAHL: 610-efwp-BBPI 6818-437f - Neuerlassung eines Bebauungsplan Gp. 437/1, 437/2, 437/3, 437/4, 437/5, 437/9, 437/10 und 438/2 in künftige GP. 437/1, 437/2, 437/4, 437/5 und 437/2 alle KG Kartitsch

KARTITSCH: 19.12.218



Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von Dr. Kranebitter Thomas ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 15.11.2018, Zahl 2305ruv/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss: Neuerlassung eines Bebauungsplanes

Auflage: 9 Anwesende



Gemäß § 66 Absatz 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl.Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch für den Bereich der Grundstücke Gp. 437/1, 437/2, 437/4, 437/5 und 438/2 alle KG Kartitsch den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, im Sinne der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil bildenden Plandarstellung GZl. 2305 ruf/2018 vom 15.11.2018 durch 4 Wochen hindurch zur öffentliche Einsichtnahme aufzulegen.

Art der Abstimmung: offen Mit 9 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Beschluss: 9 Anwesende

Gleichzeitig wird gem. § 66 Absatz 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Gemäß § 66 Absatz 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl.Nr. 101/2016 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch für den Bereich der Grundstücke Gp. 437/1, 437/2, 437/4, 437/5 und 438/2 alle KG Kartitsch den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, im Sinne der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil bildenden Plandarstellung, GZl. 2305 ruf/2018, vom 15.11.2018.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Dieser Bebauungsplan liegt durch 4 Wochen im Gemeindeamt Kartitsch zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Art der Abstimmung: offen Mit 9 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Hinweis: Personen, die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE KARTITSCH



Josef Außerlechner

Angeschlagen am:

19.12.2018

Abgenommen am:

DER BÜRGERMEISTER:

